

TAGUNG

Gemeinschaftsrecht als Gestaltungsaufgabe: zum 60. Geburtstag von Peter-Christian Müller-Graff

Roland Klages*

Am 15. Oktober 2005 richteten die Schüler des Heidelberger Ordinarius und Vorsitzenden des Vorstands des Arbeitskreises Europäische Integration, *Peter-Christian Müller-Graff*, unter Leitung von *Cordula Stumpf* (Halle-Wittenberg) und *Friedemann Kainer* (Heidelberg) im Internationalen Wissenschaftsforum der Universität Heidelberg ein Kolloquium zu Ehren des Jubilars anlässlich seines kurz zuvor begangenen 60. Geburtstags aus.

Nach einer Begrüßung durch Stumpf sowie Grußworten des Dekans der Juristischen Fakultät Heidelberg, *Thomas Pfeiffer*, und des Rektors der Universität Heidelberg, *Peter Hommelhoff*, führte Stumpf in ihrem Vortrag in das den weiteren Tagesablauf bestimmende Thema ein. Ausgehend von der Gemeinschaft als Rechtsgemeinschaft zeichnete sie in einer *tour d'horizon* die Entwicklung von einer Wirtschafts- zu einer politischen Gemeinschaft auf. Im Kern ihrer Überlegungen stand dabei das materielle Europarecht. Bei den Grundfreiheiten wies sie insbesondere auf potentielle Spannungsverhältnisse zwischen der gerade verabschiedeten Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Aufnahmestaatsprinzip) und der sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie (Herkunftslandsprinzip) hin. Allgemein sei bei der Rechtsharmonisierung, veranschaulicht am Beispiel der Chemikalienverordnung REACH, die Befugnisnorm und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Entsprechend skizzierten die Referenten den durch

Gemeinschaftsrecht als Gestaltungsaufgabe – Entwicklungen, Bedingungen, Perspektiven

Geburtstagskolloquium für Prof. Dr. Dr. h.c. Peter-Christian Müller-Graff,
Vorsitzender des Vorstands des Arbeitskreises Europäische Integration

15. Oktober 2005

Internationales Wissenschaftsforum der
Universität Heidelberg

Wissenschaftliche Leitung

Prof. Dr. Cordula STUMPF, Universität Halle-Wittenberg; Dr. Friedemann KAINER, Universität Heidelberg

Begrüßung

Prof. Dr. Cordula STUMPF

Grußworte

Prof. Dr. Dres. h.c. Peter HOMMELHOFF, Rektor der Universität Heidelberg; Prof. Dr. Thomas PFEIFFER, Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg

Einführung: Gemeinschaftsrecht als Gestaltungsaufgabe

Prof. Dr. Cordula STUMPF

Strukturen der europäischen Finanzverfassung

Priv.-Doz. Dr. Matthias ROSSI, Universitäten Berlin und Augsburg

* Roland Klages, LL.M., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Universität Heidelberg.

die Verordnung 1/2003 für die Wettbewerbsregeln vollzogenen Wandel von einem Erlaubnisvorbehalt in Art. 81 Abs. 3 EGV hin zu einer Legalausnahme. Die siebte Novelle des GWB bewertete sie als konsequent den europäischen Strukturen nachgebildet. Die Referentin kam zu dem Schluss, dass die Überzeugungskraft der europäischen Integration sich nur in der rechtlich gebundenen Freiheit der Person zielführend verwirkliche, indem Einschränkungen gemeinwohlverpflichtet, rechtsstaatlich gebunden und verhältnismäßig sein müssten.

Strukturen der europäischen Finanzverfassung

Im Anschluss erörterte *Matthias Rossi* die Strukturen der europäischen Finanzverfassung anhand der Haushaltsverfassung im Vertrag über eine Verfassung für Europa. Er beschrieb detailliert die Hierarchisierung der Finanzbestimmungen in Eigenmittelgesetze, Finanzrahmengesetze und Haushaltspläne und hob hervor, dass mit dem Institut des Eigenmittelgesetzes nun im Gegensatz zum geltenden Art. 269 EGV die Rechtsform bestimmt sei, eine Konnexität zwischen Aufgaben und Ausgaben bestehe und der allgemeine Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit rechtlich konkretisiert sei. Er stellte fest, dass das Gemeinschaftsrecht bei den Haushaltsbestimmungen lediglich den prozeduralen Rahmen vorgebe, innerhalb dessen der Politik weite Spielräume verblieben.

Richtlinien im Binnenmarkt

Der folgende Beitrag von *Matthias Lang* hatte Aspekte verfrühter und verspäteter Richtlinienumsetzung durch die Mitgliedstaaten zum Thema. Anhand einzelner Fallbeispiele veranschaulichte er praktische Probleme, die sich aus einer zu frühen Umsetzung ergeben, vor allem bei Schadensersatzfragen, wie in der Bundesrepublik im Falle der Richtlinie 2003/11/EG, ebenso aus einer zu späten Umsetzung, wie in der Bundesrepublik im Falle der Richtlinien 2002/95/EG (sog. RoHS-Richtlinie) und 2002/96/EG (sog. WEEE-Richtlinie).

Richtlinienumsetzung im Binnenmarkt – Aspekte zu früher und zu später Richtlinienumsetzung aus der Praxis

Dr. Matthias LANG, Haarmann Hemmelrath Rechtsanwälte, Düsseldorf

Die europäische Wirtschaftsverfassung zwischen interventionistischer und normativ-funktionaler Ordnung – zum Einfluss der Wettbewerbspolitik

Dr. Friedemann KAINER

Gemeinwohlaspekte bei der Anwendung des Art. 81 Abs. 1 EGV

Dr. Jennifer LENK, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/ Main

Effektivierung der Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte durch die Richtlinie 2004/48/EG

Dr. Volkmar BONN, Siemens AG, Erlangen

Art. 27 EuGVVO: Das Wettrennen um den Gerichtsstand

Dr. Peter BURCKHARDT, Clifford Chance Rechtsanwälte, Frankfurt/ Main

Resümee: Gemeinschaftsrecht als Gestaltungsaufgabe

Dr. Friedemann KAINER

Die Gestaltungsaufgabe des Gemeinschaftsrechts in der Wettbewerbspolitik

Friedemann Kainer befasste sich mit der Gestaltungsaufgabe des Gemeinschaftsrechts in der Wettbewerbspolitik. Er erörterte die Schlacht um die (neue) europäische Wettbewerbspolitik zwischen interventionistischer und normativ-funktionaler Ordnung am Beispiel der Fusionskontrolle, schilderte den Wechsel von der früheren Strukturkontrolle hin zur heutigen Kontrolle der Wirksamkeit des Wettbewerbs unter zunehmender Einbeziehung durch die Kommission von Effizienzgewinnen und thematisierte die Rolle der Wettbewerbsbehörden mit ihrer Ausrichtung auf Effizienz und Freiheit, bevor schließlich das neue Fusionskontrollrecht eingehend dar-

gelegt wurde. Der Referent hielt aus systemtheoretischer Sicht das Effizienzkriterium nicht unbedingt für zielführend. Als Fazit sei das markttheoretische Leitbild dadurch ausgetauscht worden, dass ein Paradigmenwechsel vom Freiheitsdenken hin zum Effizienzgedanken zu verzeichnen sei und die Einzelfallbeurteilung nunmehr abstrakte Verbote ersetze. Der Erfolg des Effizienzgedankens sei zweifelhaft. Hoffnung bestehe jedoch wegen der nunmehr geltenden Beweislastanforderungen, durch die sich das Gespenst des ‚more economic approach‘ in Ketten legen lasse.

In der Folge referierte *Jennifer Lenk* über Gemeinwohlaspekte bei der Anwendung des Art. 81 Abs. 1 EGV. Der Vortrag widmete sich anhand einer Analyse der Rechtssache *Wouters* (G-309/99) der Frage, ob es im gemeinschaftlichen Kartellrecht nunmehr eine dem Urteil *Cassis de Dijon* inhärente vergleichbare Wertung im Sinne einer ‚rule of reason‘ gebe. Die Referentin vertrat die These, dass Art. 81 Abs. 1 EGV keine dem Art. 30 EGV vergleichbaren Gründe des Gemeinwohls kenne. Ferner bringe es die Eigenständigkeit und Systematik des Kartellrechts mit sich, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hier unbekannt sei. Es gebe überzeugendere Wege als Ausnahmen auf der Ebene des Tatbestands wie beispielsweise die Regelung des Art. 86 Abs. 2 EGV, die eine abschließende Regelung für die Situation bereithalte, in der Wettbewerbsgrundsätze hinter Gemeinwohlüberlegungen zurücktreten könnten.

Im Referat zur Effektivierung der Durchsetzung privater Schutzrechte durch die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums von *Volkmar Bonn* ging es um die durch diese Richtlinie eingeführten Vorgaben im Vergleich zu den Anfor-

derungen, die sich aus der Verordnung 1383/2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, ergeben. Der Referent plädierte für eine richtlinienkonforme Auslegung der §§ 809, 810 BGB i.V.m. § 422 ZPO und des § 142 ZPO und äußerte sich insgesamt kritisch zu den europarechtlichen Vorgaben, die Produktpiraten nicht unerheblichen Spielraum gewährten.

Das Wettrennen um den Gerichtsstand

Schließlich befasste sich *Peter Burckhardt* in seinem Vortrag mit Art. 27 EuGVVO und dem hieraus in der Praxis folgenden Wettrennen um den Gerichtsstand. Der Referent veranschaulichte die durch den Gerichtshof formalisierte Argumentation bei der Auslegung des Art. 27 EuGVVO in der Rechtssache *Gasser* (C-116/02) ohne Ausnahmetatbestände. Insbesondere kenne die EuGVVO in der Auslegung durch den Gerichtshof nicht die Einrede missbräuchlicher Klageerhebung. Dem Argumentationsmuster des Gerichtshofs liege die Annahme gleichwertiger Justizsysteme zugrunde. Nach Auffassung des Referenten existierten solche indessen lediglich in Papierform, was zu sachunangemessenen Prozessstrategien verleite.

Abschließend zog *Kainer* ein Resümee des Kolloquiums, das mit seinen Beiträgen aus Wissenschaft und unterschiedlichen Bereichen der Praxis deutlich gemacht habe, dass das Gemeinschaftsrecht sich, wie Stumpf es in ihrem Vortrag ausdrückte, in der „Blüte seiner Jahre“ befindet. Die noch nicht abgeschlossene, sich aber ständig konkretisierende Gestaltung eines europäischen Gemeinwesens wird Aufgabe auch kommender Generationen sein.